



**OTIF/RID/RC/2015/6**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/6)

29. Dezember 2014

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 23. bis 27. März 2015)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Pflichten des Verladers**

### **Antrag Schwedens**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

<b><i>Erläuternde Zusammenfassung:</i></b>	Ziel dieses Vorschlags ist es, die Texte betreffend die Pflichten des Verladers und Entladers in den Kapiteln 1.2, 1.4 und 7.5 des RID/ADR in Bezug auf die verschiedenen Arten von Beförderungseinheiten anzupassen.
<b><i>Zu treffende Entscheidung:</i></b>	Änderung der vorgeschlagenen Texte.
<b><i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i></b>	Keine.

## Einführung

1. Bei der 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Madrid, 17. bis 20. September 2014) stellte Schweden das Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2014/17 "Pflichten des Verladers und des Entladers" vor.
2. Die Diskussion bei dieser Tagung führte im Ergebnis zu einer grundsätzlichen Unterstützung des Antrags, wobei allerdings eine Entscheidung bei der Gemeinsamen Tagung getroffen werden müsste, da einige Änderungen auch das ADR betreffen. Schweden wurde daher gebeten, das Dokument der Gemeinsamen Tagung zu unterbreiten.

## Hintergrund

3. Kontrollen bei Verlade- und Entladefirmen in schwedischen Straße-Schiene-Terminals haben ergeben, dass die Verlager und Entlager oft nur die Pflichten betreffend die Handhabung von Containern, nicht jedoch betreffend die Sichtprüfung von Straßenfahrzeugen erfüllen. In den Vorschriften des Absatzes 1.4.3.1.1 betreffend die Pflichten des Verladers wird das Verladen eines Straßenfahrzeugs (Anhänger) auf einen Wagen nicht ausdrücklich erwähnt. In Unterabschnitt 7.5.1.2 des RID/ADR ist jedoch die Vorschrift einer Sichtprüfung des Straßenfahrzeugs vor dem Verladen eingeschlossen.
4. Bei der letzten Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2014 wurde entschieden, die Pflichten des Verladers und Entladers zu ergänzen und das Ver- oder Entladen von Straßenfahrzeugen auf oder von Wagen einzuschließen. Aus diesem Grund wurden die folgenden Änderungen in Abschnitt 1.2.1 und Absatz 1.4.3.1.1 angenommen (angenommene Texte **unterstrichen und in Fettdruck** dargestellt):
5. **1.2.1 Begriffsbestimmungen**
6. "Verlager: Das Unternehmen, das
  - a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf einen Wagen oder einen Container verlädt oder
  - b) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, ~~oder~~ ortsbeweglichen Tank **oder ein Straßenfahrzeug** auf einen Wagen verlädt."
7. Entlager: Das Unternehmen, das
  - a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer, ~~oder~~ ortsbeweglichen Tank **oder ein Straßenfahrzeug** von einem Wagen absetzt oder
  - b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Wagen oder Container entlädt oder
  - c) gefährliche Güter aus einem Tank (Kesselwagen, abnehmbarer Tank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batteriewagen oder MEGC oder aus einem Wagen, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert."

8. **1.4.3.1.1 Verloader**

9. "Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Verloader insbesondere folgende Pflichten: Der Verloader
- darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie gemäß RID zur Beförderung zugelassen sind;
  - hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
  - hat beim Verladen von gefährlichen Gütern in Wagen, Großcontainer oder Kleincontainer **oder beim Verladen eines Straßenfahrzeugs auf einen Wagen** die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;".

Der Rest des Absatzes 1.4.3.1.1 bleibt unverändert.

10. Bei der Tagung der ständigen Arbeitsgruppe wurden auch Diskussionen zu festgestellten Widersprüchen zwischen den Pflichten des Verladers in Kapitel 1.4 und den Begriffsbestimmungen in Kapitel 1.2 geführt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Unterschiede in den verschiedenen Teilen des RID/ADR.

<b>1.2.1 Der Verloader verlädt</b>	<b>1.4.3.1 Verloader/Entlader</b>	<b>7.5.1.2</b>
Wagen/Fahrzeug	Wagen/Fahrzeuge	Wagen/Fahrzeuge
Container	Großcontainer	Großcontainer
Kleincontainer	Kleincontainer	
Schüttgut-Container		Schüttgut-Container
MEGC		
Tankcontainer		Tankcontainer
ortsbeweglicher Tank		ortsbeweglicher Tank
Straßenfahrzeug (nur RID)		Straßenfahrzeug (nur RID)

11. Die Diskussionen hatten zum Ergebnis, dass die Aufnahme von Schüttgut-Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks in den Pflichten des Verladers in Absatz 1.4.3.1.1 c) zusätzlich zu den bereits erwähnten Wagen/Fahrzeugen und Klein- und Großcontainern grundsätzlich unterstützt wird. In Unterabschnitt 7.5.1.2 sollten Kleincontainer und MEGC hinzugefügt werden.
12. Es wurde auch angeregt, dass die Gemeinsame Tagung prüfen sollte, ob die Ergänzung in Absatz 1.4.3.1.1 c) "oder auf (einen Wagen/ein Fahrzeug)" erforderlich ist. Auch sollte sie prüfen, ob die Bemerkung am Anfang des Kapitels 7.5 RID bzw. am Anfang des Abschnitts 7.5.1 ADR nach Vornahme der vorgeschlagenen Ergänzungen noch erforderlich sein wird.
13. Im vorliegenden Antrag wird vorgeschlagen, die Pflichten des Verladers in Unterabschnitt 1.4.3.1 und das Kapitel 7.5 so zu ändern, dass alle verschiedenen in Abschnitt 1.2.1 definierten Umschließungsarten erwähnt werden. Die Worte "oder auf" sind in eckige Klammern gesetzt. Auch muss die Bemerkung am Anfang des Kapitels 7.5 RID und des Abschnitts 7.5.1 ADR diskutiert werden, die deshalb ebenfalls in eckige Klammern gesetzt ist.

## Antrag

14. Der Absatz 1.4.3.1.1 c) des RID/ADR erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind **unterstrichen und in Fettdruck** dargestellt):

### "1.4.3.1 Verlader

- 1.4.3.1.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Verlader insbesondere folgende Pflichten: Der Verlader

- a) darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn ...;
- b) hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter ...;
- c) hat beim Verladen von gefährlichen Gütern in **[oder auf] einen Wagen/ein Fahrzeug**, Großcontainer oder Kleincontainer **oder beim Verladen eines Schüttgut-Containers, MEGC, Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks oder Straßenfahrzeugs [in oder] auf einen Wagen** die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;
- d) hat, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt, die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) am Wagen oder Großcontainer oder die orangefarbene Kennzeichnung des Wagens oder Großcontainers zu beachten;
- e) hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Wagen oder Großcontainer befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten."

15. Die Bem. zu Kapitel 7.5 RID und der Text des Unterabschnittes 7.5.1.2 RID erhalten folgenden Wortlaut (Änderungen sind **unterstrichen und in Fettdruck** dargestellt):

"7.5 [Bem. Im Sinne dieses Kapitels gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Straßenfahrzeugs auf einen Wagen als Beladen und das Absetzen als Entladen.]"

"7.5.1.2 Sofern im RID nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn

- eine Kontrolle der Dokumente oder
- eine Sichtprüfung des Wagens oder gegebenenfalls der (des) **Klein- oder Großcontainer(s)**, Schüttgut-Container(s), **MEGC**, Tankcontainer(s), ortsbeweglichen Tanks oder Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeugs) sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung

zeigt, dass der Wagen, ein **Klein- oder Großcontainer**, ein Schüttgut-Container, **ein MEGC**, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein Straßenfahrzeug oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.

Vor dem Beladen muss der Wagen oder der Container von innen und außen untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Wagens oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten."

16. Der Abschnitt 7.5.1 ADR erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind **unterstrichen und in Fettdruck** dargestellt):

**"7.5.1 Allgemeine Vorschriften**

[**Bem.** Im Sinne dieses Abschnitts gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks auf ein Fahrzeug als Beladen und das Absetzen als Entladen.]

**7.5.1.1** Bei der Ankunft am Be- und Entladeort, einschließlich Container-Terminals, müssen das Fahrzeug und der Fahrzeugführer sowie gegebenenfalls der (die) **Klein- oder Großcontainer**, Schüttgut-Container, **MEGC**, Tankcontainer oder ortsbewegliche(n) Tank(s) (insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, der Sicherung, der Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Funktion der bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung) den Rechtsvorschriften genügen.

**7.5.1.2** Sofern im ADR nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn

- eine Kontrolle der Dokumente oder
- eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder gegebenenfalls der (des) **Klein- oder Großcontainer(s)**, Schüttgut-Container(s), **MEGC**, Tankcontainer(s) oder ortsbeweglichen Tanks sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung zeigt, dass das Fahrzeug, der Fahrzeugführer, ein **Klein- oder Großcontainer**, ein Schüttgut-Container, **ein MEGC**, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.

Vor dem Beladen muss das Fahrzeug oder der Container von innen und außen untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten."

---